

DOI: 10.1007/s00350-008-2254-0

Vergütungsanspruch nach JVEG bei unverwertbaren Gutachten

JVEG §8; ZPO §411 Abs. 3

1. Ein unverwertbares Gutachten löst keinen Vergütungsanspruch nach §8 JVEG aus.

2. Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gutachten trotz Bemühungen um Nachbesserung die Beweisfragen nicht beantwortet oder die Ausführungen auch von einem bemühten Leser nicht zu verstehen sind.

3. Das Fehlen wesentlicher Gutachtenteile kann im Einzelfall zur Unverwertbarkeit führen.

4. Sind sprachliche Unklarheiten, methodische Unsicherheiten oder sonstige Mängel ausräumbar, führt dies kostenrechtlich nicht zur Unverwertbarkeit.

LSG Schlesw.-Holst., Beschl. v. 22. 4. 2008 – L 1 B 89/08 SK (SG Kiel)

Problemstellung: Der Sachverständige, der vom Gericht mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt wird, kann seinen Vergütungsanspruch nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) ganz oder teilweise verlieren, wenn er seine Pflichten, die er als Sachverständiger mit der Übernahme des Gutachtenauftrages übernommen hat, in vorwerfbarer Weise verletzt. Der Vergütungsanspruch entfällt ganz, wenn das Gutachten für das Verfahren unverwertbar ist.

Die abgedruckte Entscheidung setzt sich mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen ein fachärztliches Gutachten im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts, hier bei der Feststellung des Grades der Schwerbehinderung, als wirklich unverwertbar einzustufen ist.

Zum Sachverhalt: Für die Erstellung sechs neurologisch-psychiatrischer Gutachten in verschiedenen Verfahren hat der medizinische Sachverständige (künftig: Beschwerdeführer) eine Kostenrechnung erstellt, die vom Kostenbeamten des SG wegen Unverwertbarkeit der erstellten Gutachten nicht akzeptiert wurde. Auf die vom Beschwerdeführer beantragte richterliche Festsetzung wurde ein Teilbetrag erstattet. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Kostensenat des LSG teilweise als begründet angesehen. Für insgesamt fünf von sechs der erstellten Gutachten wurde der Honoraranspruch bejaht.

Aus den Gründen: [...] Die Beschwerde ist nach §4 Abs. 3 bis 5 JVEG zulässig. Sie ist teilweise begründet. Unstreitig stehen dem Beschwerdeführer für die Streitverfahren A. und F. 31,10 € und 52,00 € als Vergütung zu. Im Übrigen ist entscheidend, ob die Gutachten unverwertbar sind und ob der Sachverständige die Unverwertbarkeit schuldhaft verursacht hat (Schlesw.-Holst. OLG v. 6. 10. 2006 – 15 WF 244/06 –; Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl., §8 JVEG, Rdnr. 8 m. z. N.). Unverwertbarkeit liegt vor, wenn das Gutachten für die Beantwortung der Beweisfragen in keiner Weise eine Grundlage bilden kann oder wenn die

Schlussfolgerungen des Sachverständigen auch von einem bemühten Auftraggeber nicht zu verstehen sind. Die Unverständlichkeit kann sich aus Stil und Sprache der Darstellung, aber auch aus dem Fehlen wesentlicher Gutachtenteile ergeben. Was zu den wesentlichen Gutachtenteilen gehört, hängt vom Einzelfall und von der Aufgabenstellung ab. Wesentliche Gutachtenteile können bei sozialmedizinischen Fragestellungen u. a. sein: Die Auseinandersetzung mit der Aktenlage, die Anamnese, die Biographie, die Beschwerdeschilderungen, die Darstellung der Befunderhebung auf klinischem oder labortechnischem Gebiet, die Diagnose, die Prognose, ggf. Therapieempfehlungen, die Erörterung von Kausalzusammenhängen, die Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und Vorgutachten, die Beantwortung sozialmedizinischer Fragen. Je nach Aufgabenstellung können Teile dieser Aufzählung entfallen oder sind umfangreicher als andere zu bearbeiten. Keinesfalls führen sprachliche Unklarheiten, methodische Unsicherheiten oder ausräumbare Mängel zur Unverwertbarkeit, sonst wäre §411 Abs. 3 ZPO überflüssig.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind die vom Beschwerdeführer erstatteten Gutachten wie folgt zu beurteilen, wobei hiermit ausdrücklich keine Bewertung der inhaltlichen Qualität erfolgt:

1. Streitverfahren A.:

Der Beschwerdeführer sollte in diesem Verfahren Stellung dazu nehmen, ob sich die bereits anerkannten Behinderungen der [dortigen] Klägerin seit Februar 2005 verschlechtert hätten. In seinen Ausführungen ist zunächst die Aktenlage wiedergegeben. Es folgen eine eigene und eine biografische Anamnese sowie ein körperlicher, ein neurologischer und ein seelischer Untersuchungsbefund, wobei eine Dolmetscherin übersetzt hat. Die Diagnose lautete: „Depression im Klimakterium und beginnendes Postklimakterium.“ Zum GdB ist angegeben, dass dieser zwischen 40 und 50 v. H. liege.

Mit diesen Ausführungen auf 15 Seiten liegen alle wesentlichen Teile eines Gutachtens vor. Zwar ist der GdB-Vorschlag ungenau. Es ist aber ersichtlich, dass der Beschwerdeführer ihn nicht höher als bisher einschätzte. Insofern hätte das Problem der wesentlichen Verschlimmerung seit Februar 2005 durch eine richterliche Nachfrage geklärt werden können. Die Kriterien der Unverwertbarkeit sind nicht erfüllt.

2. Streitverfahren B.:

In diesem Verfahren ging es darum, die Behinderungen des dortigen Klägers festzustellen. Nach einer kurzen Schilderung der Aktenlage befasst sich der Teil „Gutachten“ mit Schilderungen der vom Kläger angegebenen Beschwerden. Es schließt sich eine biografische Anamnese an; darauf folgen eine Allgemeinuntersuchung und eine neurologische Untersuchung mit Befundangaben. Der psychische Befund endet mit der Diagnose eines „vital-depressiven Syndroms (am ehesten F 32.9) mit Panikerkrankung“. Zum GdB wollte sich der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung äußern. Er machte insofern seine Beurteilung davon abhängig, dass ihm die Richterin nicht aktenkundige Auskünfte über eine konsequente Behandlung geben würde.

Auch diese Darlegungen sind nicht völlig unverwertbar, sondern schildern die körperliche und psychische Verfassung des Klägers. Außerdem wird aufgezeigt, wie mithilfe des Gerichts in der mündlichen Verhandlung der GdB bestimmt werden könnte.

3. Streitverfahren D.:

Hier sollte die Verschlimmerung der bereits anerkannten Behinderungen seit Februar 2005 festgestellt werden. Hierzu liegen ein Hauptgutachten v. 17. 1. und eine ergänzende Stellungnahme v. 31. 1. 2007 vor. Das Hauptgutachten enthält die Wiedergabe des Akteninhalts, danach schließen sich eigene Erhebungen und Beschwerdeschilderungen des dortigen Klägers an. Hier findet sich die Angabe des Klägers, der GdB sei bisher auf 30 festgesetzt. Auf die bio-

grafische Anamnese folgen eine Allgemeinuntersuchung sowie eine neurologische Untersuchung mit den erhobenen Befunden. Es schließt sich der seelische Befund an. Als Diagnose ist eine „larvierte Depression (in etwa identisch mit ICD 32.0) mit morgendlichen Antriebsstörungen“ geschildert. Der Kläger lehne eine Behandlung ab.

Auch wenn man in diesem Verfahren die Stellungnahmen v. 17. und 31. 1. 2007 zusammen betrachtet, bleiben doch die Beweisfragen unbeantwortet. Es finden sich auf insgesamt acht Seiten keine Feststellungen dazu, ob eine Verschlimmerung vorliegt und wieso. Insbesondere ist nicht ausgeführt, welcher Unterschied in den Befunden v. Februar 2005 und denen v. Januar 2007 besteht und wie der jetzige GdB einzuschätzen ist. Das Gericht hat deshalb die ergänzende Stellungnahme v. 31. 1. 2007 (1,5 Textseiten) eingeholt. Aber auch sie führte nicht zu einer Beantwortung der Beweisfragen. Deshalb hat der Beschwerdeführer die Unverwertbarkeit zu vertreten. Es war ihm Gelegenheit gegeben, die Unklarheiten in der Stellungnahme v. 17. 1. nachträglich auszuräumen. Diese Leistung hat er nicht erbracht.

4. Streitverfahren Y.:

Hier ging es um die Feststellung der Behinderungen seit Juni 2004. Der Beschwerdeführer gibt in seinen Darlegungen von 6,5 Seiten an, dass er die Akten gelesen habe. Die Zusammenfassung des Akteninhalts ist jedoch nicht wiedergegeben. Die Stellungnahme beginnt mit der Schilderung der Beschwerden der dortigen Klägerin. Es folgen eine eigen- und eine biografische Anamnese. Danach schließen sich die Allgemeinbefunde und die Befunde einer neurologischen Untersuchung an. Der seelische Befund endet mit einer Diagnose. Sie lautet: „reaktive behandelbare Depression“. Obwohl nicht danach gefragt, wird hier von einer Verschlechterung der Befunde gegenüber Juli 2004 berichtet, diese sei aber nicht messbar. Der GdB bleibe deswegen bei 30. Die Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung im Straßenverkehr ist nicht beantwortet. Wenn auch in diesem Verfahren eine Beweisfrage nicht beantwortet worden ist, sind doch Befunde geschildert, die auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung auch zu einem Ergebnis über die Gehfähigkeit der Klägerin hätten führen können. Das Gutachten ist nicht völlig unverwertbar.

Nach alledem ist der Beschwerdeführer auch für die Gutachten A., B. und Y. zu entschädigen. Die Höhe der verlangten Entschädigung ist im Wesentlichen nicht zu beanstanden. Nur für das Gutachten A. ist ein Abzug von 10,00 € für die verauslagte Taxifahrt der dortigen Klägerin zu machen. Fahrkosten einer Klägerin muss diese direkt beim Gericht geltend machen. Das JVEG sieht die beantragte Auslagerstattung auch unter dem Gesichtspunkt der besonderen Aufwendungen i. S. des § 12 JVEG nicht vor. Das gilt auch für die Kosten der detaillierten Rechnung. Auch insofern enthält das JVEG keine Entschädigungs- oder Ersatzvorschriften. [...]

Anmerkung

Ulrike Hespeler

Gemäß § 8 JVEG erhält der Sachverständige ebenso wie der Dolmetscher und der Übersetzer für seine Leistung eine Vergütung. Neben dem Honorar für die Gutachterleistung werden Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG), Aufwandsentschädigung (§ 6 JVEG) sowie Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§ 7 und § 12 JVEG) gewährt. Der Vergütungsgrundsatz gilt für alle gerichtlich beauftragten Sachverständigen, unabhängig welcher Berufsgruppe sie

angehören. Der Sachverständige erhält ein nach Stunden bemessenes Honorar. Die Vergütungssätze für Sachverständige sind nach Honorargruppen gestaffelt (§ 9 JVEG i. V. mit Anlage zu § 9 Abs. 1). Für ärztliche und psychologische Leistungen sind gesonderte Honorargruppen M1, M2 und M3 festgelegt.

Der Vergütungsanspruch für die Leistung des Sachverständigen besteht nur dann, wenn der Sachverständige sich mit den gestellten Beweisfragen auftragsgemäß und unter Beachtung des § 407a ZPO erschöpfend und verwertbar beschäftigt hat. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Sachverständige in vorwerfbarer Weise seine Pflichten als Sachverständiger verletzt hat. Welche Pflichten ein Sachverständiger zu beachten hat, ist in verschiedenen Rechtsvorschriften festgelegt, z. B. in §§ 407, 407a, 410 ZPO, § 79 StPO, § 26 Abs. 3 VwVfG, § 36 Abs. 1 S. 2 GewO. Anders als im Bereich der Industrie- und Handelskammern, wo über autonomes Recht in Sachverständigenordnungen die Grundpflichten von öffentlichrechtlich bestellten Sachverständigen geregelt sind, existieren – soweit ersichtlich – im ärztlichen Bereich keine untergesetzlichen Regelwerke der Kammern, die die Pflichten eines Sachverständigen im Einzelnen normieren. Für die Feststellung, wann ein ärztlicher Gutachter eine unverwertbare und deshalb auch nicht vergütungswürdige Schlechtleistung erbringt, ist daher auf die allgemeinen Grundsätze, die ein Gutachter zu beachten hat, abzustellen.

Dies sind im wesentlichen:

Der Gutachter muss selbst die für die Gutachtererstellung notwendige Fachkompetenz besitzen, er muss das Gutachten persönlich, unabhängig, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen erstellen.

Das Gutachten muss dem Gutachterauftrag entsprechen, es muss vollständig und widerspruchsfrei sein. Es muss unter Beachtung des aktuellen Standes der Wissenschaft erstellt und mit einer nachvollziehbaren Begründung der gefundenen Ergebnisse versehen sein. Im Gutachten muss offengelegt werden, welche Tatsachen der Beurteilung zugrunde gelegt werden und wie sie gewonnen wurden. Dabei darf das Gutachten nicht auf Mutmaßungen und Unterstellungen beruhen oder von einer fehlerhaften oder unvollständigen Befunderhebung ausgehen. Ein Arzt, der zur Gutachtererstellung selbst Befunde erheben muss, muss im Gutachten für das Gericht überprüfbar darlegen, wie er zu den entsprechenden Kenntnissen gelangt ist. Schildert die vom Gutachter untersuchte Person einen zu den bisherigen Feststellungen abweichenden Sachverhalt, so darf der Sachverständige diesen Sachvortrag nicht ohne Weiteres übernehmen und seiner Beurteilung zugrunde legen, weil er damit ggf. gegen den ihm erteilten Auftrag verstößt. Vielmehr muss er die abweichende Sachverhaltsdarstellung dokumentieren und als weitere Sachverhaltsvariante in die Beurteilung einbeziehen. Der Beurteilung ist der aktuelle medizinische Erkenntnisstand zugrunde zu legen, wie er sich aus den Standardwerken des jeweiligen Fachgebiets ergibt. Eine abweichende persönliche Auffassung des Gutachters ist deutlich zu machen. Für den Nichtfachmann muss das Gutachten nachvollziehbar, lückenlos, plausibel und in Sprache und Stil so abgefasst sein, dass es nachvollzogen und überprüft werden kann.

Die vom erkennenden Senat vorgenommene Bewertung zur Verwertbarkeit der erstellten Gutachten ist arztfreundlich. Dem Gutachter wurde, obwohl er in einem Fall nicht zu sämtlichen Beweisfragen Stellung genommen hat, obwohl in einem weiteren Fall zum GdB-Vorschlag nur ungenaue Ausführungen gemacht und in einem dritten Fall die Tatsachengrundlagen nur teilweise wiedergegeben wurden, für die von ihm erstellten Gutachten der Vergütungsanspruch zuerkannt. Das Gericht geht davon aus, dass die gutachterlichen Mängel in der mündlichen Verhandlung ausräumbar sind. Wenn der Gutachter für seine Begutachtung die vom Bundesministerium herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach Schwerbehindertenrecht“ als Beurteilungsgrundlage herangezogen hätte, wären möglicherweise die festgestellten Mängel vermeidbar gewesen.